

RS Vwgh 1988/2/10 87/01/0118

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.02.1988

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Melderecht

Norm

MeldeG 1972 §16 idF 1985/427;

MeldeG 1972 §3 Abs1 idF 1985/427;

MeldeG 1972 §4 Abs4 idF 1985/427;

VStG §5 Abs1;

VStG §5 Abs2;

Rechtssatz

Die Bf bringen nur vor, sie seien NACH WIE VOR SUBJEKTIV DER AUFFASSUNG, dass eine Meldepflicht an ihrem nunmehrigen Aufenthaltsort nicht besteht, weil sie rechtswidrig an der Ausübung ihrer Wohnrechte am Hauptwohnsitz gehindert würden. Das Gesetz stellt jedoch bloß auf den objektiven Sachverhalt ab. Von einem erheblichen Tatirrtum der Bf kann bei der unbestrittenen Sachlage und Rechtslage keine Rede sein, weil das Gesetz die Meldepflicht völlig unabhängig davon anordnet, ob eine vorherige Wohnung oder Unterkunft freiwillig oder unfreiwillig aufgegeben wurde.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987010118.X04

Im RIS seit

10.02.1988

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at